



INHALT

Inhalte Bekanntmachung

Beschluss über die Einleitung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunsbedra	1
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB	2-3
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 16 „Wohngebiet ‚An der Leiha‘“	3

BEKANNTMACHUNG

Beschluss über die Einleitung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunsbedra

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra hat in öffentlicher Sitzung am 01.07.2020 die Einleitung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunsbedra beschlossen.

Zur Einleitung des Änderungsverfahrens wird beschlossen:

1. Für die in der Anlage 1 bezeichneten zwei Geltungsbereiche ist die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Braunsbedra einzuleiten und zur Wirksamkeit zu führen.
2. Das Planungsziel besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Bebauungsplan zur Entwicklung einer Wohnbaufläche in Braunsbedra „An der Leiha“ (Änderungsbereich 1 – ca. 2 ha). Parallel dazu wird die Wohnbaufläche „Hopfberg“ zurückgeplant (Änderungsbereich 2 – ca. 1,5 ha).
3. Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.
4. Der Einleitungsbeschluss ist ortsüblich bekannt gemacht.

Braunsbedra, den 5.10.2020

- Siegel –
- Schmitz
- Bürgermeister
- Stadt Braunsbedra

Stadt Braunsbedra
2. Änderung Flächennutzungsplan Braunsbedra



Darstellung im rechtswirksamen FNP Braunsbedra



Planzeichenerklärung - 2. Änderung

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung
(Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 90)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung -BauNVO-)

1.1.3. Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

überörtliche Verkehrsflächen

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6, § 191 und § 201 BauGB)

12.1. Flächen für die Landwirtschaft

15. Sonstige Planzeichen



15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Bekanntmachung
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3

Abs. 1 BauGB

i. V. m. frühzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra hat in öffentlicher Sitzung am 01.07.2020 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Stand 06.2020 gebilligt. Es wurde bestimmt, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgen soll.

Das Planungsziel besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Bebauungsplan zur Entwicklung einer Wohnbaufläche im Ortsteil Braunsbedra "An der Leiha" (Änderungsbereich 1 – ca. 2 ha). Parallel dazu wird die Wohnbaufläche "Hopfberg" zurückgeplant (Änderungsbereich 2 – ca. 1,5 ha).

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Der Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunsbedra mit Begründung liegt vor.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in der Zeit vom 19.10.2020 bis 19.11.2020 eine öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Braunsbedra mit Begründung, einschließlich vorläufigen Umweltberichts: in der Stadtverwaltung Braunsbedra, im Bauamt, Markt 1, 06242 Braunsbedra während folgender Zeiten:

Montag	08:00 Uhr – 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr – 15:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr – 15:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 034633 40 203 gebeten. Die Einsichtnahme ist unter Einhaltung des Mindestabstands und entsprechend der weiteren aktuellen gesetzlichen Festlegungen möglich.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit hiermit frühzeitig über die allgemeinen Ziele der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung des Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet; es wird ihr in dieser Zeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Stellungnahmen zur Planung können bis zum 19.11.2020 von jedermann schriftlich oder während der zuvor genannten Zeiten zur Niederschrift im Bauamt vorgebracht werden. Die Abgabe von Stellungnahmen ist auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift richter@braunsbedra.de möglich.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Die auszulegenden Unterlagen umfassen:

- Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Braunsbedra (Stand 04.2020)
- Begründung zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Braunsbedra (Stand 06.2020)
- Vorläufiger Umweltbericht als Bestandteil der Begründung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Braunsbedra (Stand 06.2020)

Die Einsichtnahme in den Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunsbedra ist gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB im angegebenen Zeitraum auch über das Internet-Portal der Braunsbedra unter: www.braunsbedra.de/de/flaechennutzungsplan.html möglich.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Erörterung des Planungsinhaltes während der Dienststunden. Eine telefonische Terminvereinbarung mit, Frau Richter (Tel.-Nr. 034633 40 203, E-Mail-Adresse richter@braunsbedra.de), wird empfohlen.

Parallel zu dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Braunsbedra, den 5.10.2020

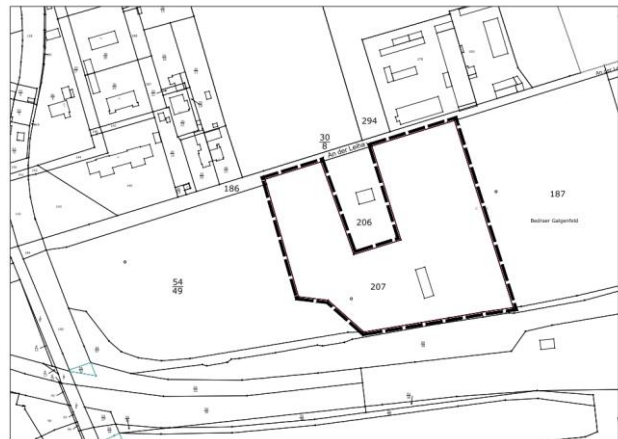
-
- - Siegel –
- Schmitz
- Bürgermeister
- Stadt Braunsbedra

Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 16 „Wohngebiet ‚An der Leiha‘ “

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra hat in öffentlicher Sitzung am 01.07.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wohngebiet ‚An der Leiha‘ “ beschlossen.

Zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Bebauungsplan Nr. 16 „Wohngebiet ‚An der Leiha‘ “ wurde beschlossen:

1. Für den in Anlage 1 bezeichneten Geltungsbereich ist der Bebauungsplan Nr. 16 mit der Bezeichnung „Wohngebiet ‚An der Leiha‘ “ aufzustellen und zur Rechtskraft zu führen.
2. Das Planungsziel besteht in der kurzfristigen Schaffung von Baurecht für die Errichtung von vorrangig Einfamilienhäusern. Weiterhin besteht das Bestreben hier eine klimafreundliche, moderne und nachhaltige Wohnsiedlung zu entwickeln.
3. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 207 in der Flur 2 der Gemarkung Braunsbedra mit einer Fläche von ca. 20.800 m² gemäß Anlage 1. Diese Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
4. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.



Anlage Geltungsbereich
B-Plan Nr. 16 „Wohngebiet – An der Leiha – „

Braunsbedra, den 5.10.2020

-
- - Siegel –
- Schmitz
- Bürgermeister
- Stadt Braunsbedra